

Beratungs- und Dokumentationsverzicht

gemäß § 6 Abs. 3 VVG

§ 6 Abs.1 VVG regelt die Beratung des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten. Art und Umfang der Beratung hängen von der Komplexität der Versicherung, der erfragten/offensichtlichen Situation des Versicherungsnehmers sowie des Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und Versicherungsprämie ab. Die Gründe für den erteilten Rat sind anzugeben. Der Versicherer hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.

Gemäß §§ 6 Abs. 2, 6a VVG sind der zu erteilende Rat und die Gründe hierfür dem Versicherungsnehmer auf Papier, in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlichen Weise, in einer Amtssprache des Mitgliedsstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache und unentgeltlich zu übermitteln. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers kann von der vorgesehenen Papierform auch abgewichen werden.

Gemäß § 6 Abs.3 VVG kann der Versicherungsnehmer aber auch auf die Beratung und Dokumentation durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

Der Versicherungsnehmer _____
interessiert sich für den Deckungsumfang einer Vertrauensschadenversicherung von der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA.

Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet.

Der Versicherungsnehmer ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungs- und Dokumentationsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Versicherungsnehmer

Versicherer/Versicherungsvermittler
(Unzutreffendes streichen)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift